

Kapitel I: Der Tatbestand der GoA

Fall 1: Nachbarn am Chiemsee (Einführungsfall)

Sachverhalt:

A und B sind Eigentümer zweier benachbarter Ferienhäuser am Chiemsee. Die beiden haben die Hausschlüssel untereinander ausgetauscht, damit im Falle der Abwesenheit des einen der andere im Haus nach dem Rechten sehen kann. Wie A weiß, sucht B schon seit langem erfolglos Mieter für sein Ferienhaus. Als B einmal nicht da ist, vermietet A das Ferienhaus für ein Wochenende an seine Freunde. Dabei entstehen dem A Aufwendungen durch Telefonkosten.

Kann A Ersatz der Aufwendungen von B aus GoA verlangen?

I. Einordnung

Dieser erste, sehr einfache Fall soll Sie als Grundfall in den Problembereich der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) einführen. Die Regelungen der GoA finden sich in den §§ 677 ff. BGB.

Gerade bei Studenten in den Anfangssemestern herrscht oft eine große Unsicherheit bezüglich **Tatbestandsvoraussetzungen**, **Prüfungsaufbau** und **Systematik**. Dieser Fall dient der Darstellung der Tatbestandsmerkmale und zeigt die systematischen Weichenstellungen auf, die Sie in Ihrer Falllösung beachten müssen.

Anmerkung: Die Beteiligten bei der GoA nennt man Geschäftsherr (in unserem Fall wäre das B) und Geschäftsführer (A).

Die §§ 677 ff. BGB enthalten **vier verschiedene Typen der Geschäftsführung**: die echte GoA mit den Unterfällen berechtigte und unberechtigte GoA und die „unechte GoA“ (besser: Eigengeschäftsführung) mit den Unterfällen irrtümliche und angemäÙte Eigengeschäftsführung. Diese vier Fallgruppen beinhalten jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen, die der entsprechenden Schutzwürdigkeit von Geschäftsherrn (in dessen Rechts- oder Interessenkreis ungefragt eingedrungen wird) oder Geschäftsführer (der möglicherweise rein altruistisch tätig wird) angepasst sind.

II. Gliederung

Anspruch des A gegen B auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S.1, 670 BGB

- 1. Besorgung eines fremden Geschäfts, § 677 BGB**
 - a) Vorliegen eines Geschäfts
 - b) Fremdheit des Geschäfts
- 2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB**
- 3. Fremdgeschäftsführungswille, § 677 BGB**
- 4. Berechtigung zur Geschäftsführung, §§ 683 f. BGB**

III. Lösung

Anspruch A gegen B auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S.1, 670 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gemäß §§ 677, 683 S.1, 670 BGB haben.

Dazu müsste der Tatbestand einer GoA erfüllt sein. Dies wäre der Fall, wenn A als Geschäftsführer ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswille für den Geschäftsherrn B besorgt hätte, § 677 BGB.

1. Besorgung eines fremden Geschäfts

Zuerst müsste A ein fremdes Geschäft geführt haben.

a) Vorliegen eines Geschäfts

Dies wäre der Fall, wenn die Vermietung eines Ferienhauses ein Geschäft im Sinne des § 677 BGB darstellen würde.

Unter **Geschäft** i.S.d. § 677 BGB ist **jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben** zu verstehen. Erforderlich ist ein aktives Handeln.

Anmerkung: Unter diese weite Definition fällt fast jede Tätigkeit. In der Klausur wird an dieser Stelle selten ein Problem auftreten. Lernen Sie frühzeitig unproblematische Punkte auch schnell und kurz, aber präzise abzuhandeln.

Die Vermietung des Ferienhauses ist eine aktive Handlung mit wirtschaftlichen Folgen. A hat somit ein Geschäft geführt.

b) Fremdheit des Geschäfts

Weiter müsste A ein fremdes Geschäft geführt haben.

Fremde Geschäfte i.S.d. § 677 BGB lassen sich unterscheiden in objektiv fremde Geschäfte, auch-fremde Geschäfte und subjektiv fremde Geschäfte.

Hier könnte A ein **objektiv fremdes Geschäft** geführt haben. Ein solches liegt vor, wenn das Geschäft **schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht zum Rechts- und Interessenkreis des Geschäftsführers gehört**.

Die Vermietung eines im Eigentum eines anderen stehenden Ferienhauses gehört schon äußerlich nicht zum Rechtskreis des A.

Er hat folglich ein objektiv fremdes Geschäft geführt.

Anmerkung: Das subjektiv fremde Geschäft ist hingegen äußerlich neutral, z.B. der Erwerb einer Sache.

Es wird erst dadurch zum fremden Geschäft, dass es in Fremdgeschäftsführungswillen vorgenommen wird. Für die Klausur bedeutet dies, dass Sie diesen Prüfungspunkt vorziehen müssen.

Das eigentliche Problemfeld an dieser Stelle bilden die auch-fremden Geschäfte. Dies sind Geschäfte, die zugleich im eigenen und fremden Interesse liegen. Sie stellen ein Problem mehr dar und ermöglichen so eine Notendifferenzierung. Wegen ihrer extremen Klausurrelevanz wird später in eigenen Fällen darauf näher eingegangen.

2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

A müsste das objektiv fremde Geschäft ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung geführt haben. Die Berechtigung müsste dabei gerade gegenüber dem Geschäftsherrn bestehen.

a) „Auftrag“ i.S.d. § 677 BGB

Unter **Auftrag** ist hierbei nicht nur der Auftrag nach §§ 662 ff. BGB, sondern **jeder Verpflichtungsvertrag** zu verstehen.

Zwischen A und B wurde jedenfalls kein Verpflichtungsvertrag geschlossen.

b) Sonstige Berechtigung

Sonstige Berechtigung ist **jede gesetzliche Befugnis zur Führung eines fremden Geschäfts**, z.B. als Organ einer juristischen Person (etwa § 35 I GmbHG), Eltern für ihre Kinder (§§ 1626, 1629 BGB).

Auch eine solche Berechtigung ist für A nicht ersichtlich. Folglich handelt A ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung.

3. Fremdgeschäftsführungswille

A müsste schließlich das objektiv fremde Geschäft mit **Fremdgeschäftsführungswillen (FGW)** geführt haben.

FGW ist das **Bewusstsein ein fremdes Geschäft für einen anderen zu führen**.

Anmerkung: Allen vier Typen der GoA ist gemeinsam, dass ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung ein fremdes Geschäft geführt wird. An dieser Stelle grenzen Sie jetzt die echte GoA von der „unechten GoA“ (oder besser der Eigengeschäftsführung) anhand von § 687 BGB ab.

Fehlt das Bewusstsein, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelt, liegt eine irrtümliche Eigengeschäftsführung (§ 687 I BGB) vor, fehlt der Wille, das Geschäft für einen anderen führen zu wollen, ist eine angemessene Eigengeschäftsführung gegeben (§ 687 II BGB).

Beim objektiv fremden Geschäft wird der FGW (widerleglich) vermutet. Es müssen besondere Umstände im Sachverhalt gegeben sein, um ihn dennoch abzulehnen. Beim auch-fremden Geschäft wird der FGW ebenfalls vermutet, was letztlich die Bedeutung dieser Rechtsfigur ausmacht.

A hat hier ein objektiv fremdes Geschäft geführt. Sein FGW wird deshalb vermutet.

Anmerkung: Die Rspr. musste auf die Rechtstechnik der Vermutung zurückgreifen, um den Geschäftsführer aus Beweisnöten zu befreien. Grds. müsste dieser nämlich das Vorliegen des FGW beweisen. Dies ist mit den von der ZPO zugelassenen Beweismitteln aber kaum möglich.

4. Berechtigung zur Geschäftsführung

A könnte Ersatz seiner Aufwendungen aber nur verlangen, wenn die Geschäftsführung auch **berechtigt** war.

Berechtigt ist die Geschäftsführung in drei Fällen: Sie entspricht dem **wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn** (§ 683 S.1 BGB), der (entgegenstehende) **Wille des Geschäftsherrn ist ausnahmsweise unbeachtlich** (§§ 683 S.2, 679 BGB) oder der **Geschäftsherr genehmigt die Geschäftsführung in nachhinein** (§ 684 S.2 BGB). Bis zur Genehmigung liegt unberechtigte Geschäftsführung vor.

Anmerkung: Erkennen Sie die Systematik der GoA? Die allgemeinen Voraussetzungen finden Sie in § 677 BGB. Verneinen Sie hier den FGW landen Sie bei der Eigengeschäftsführung. Nach § 677 BGB prüfen Sie die Berechtigung anhand §§ 683 f. BGB. Nur bei berechtigter GoA entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis und die speziellen Rechtsfolgen der §§ 677 ff. BGB greifen ein.

Hier entspricht die Vermietung dem Willen des B. Somit liegt eine berechtigte GoA vor.

5. Ergebnis

A kann von B Ersatz seiner Aufwendungen nach §§ 677, 683 S.1, 670 BGB verlangen.

IV. Zusammenfassung

Sound: Das Recht der GoA kennt die berechtigte und unberechtigte GoA und die Eigengeschäftsführung. Ein gesetzliches Schuldverhältnis entsteht nur bei der berechtigten GoA. Deren allgemeine Voraussetzungen finden sich in § 677 BGB, die Frage der Berechtigung ist in §§ 683 f. BGB geregelt.

Beachten Sie, dass auf das Recht der GoA häufig verwiesen wird, z.B. §§ 994 II, 1959 I BGB. Hierbei handelt es sich um Rechtsfolgenverweisungen, so dass der Tatbestand der GoA nicht zu prüfen ist.

hemmer-Methode: Dieser Fall sollte Ihnen ein Aufbauschema an die Hand geben und die nötigen Definitionen darstellen. In der Klausur sollten Sie dieses Schema aber keineswegs sklavisch befolgen, sondern Unproblematisches zügig in der gebotenen Kürze abhandeln und nur die Schwerpunkte in der obigen Ausführlichkeit darstellen. So zeigen Sie dem Korrektor Problembewusstsein.